

10/SN-339/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und AngestelltePräsidium des Nationalrates  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	97 -GE/19 193
Datum:	22. JUNI 1993
Verteilt	43. JUNI 1993 Jauer

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

St. Kleinsgraber

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

VP-ZB-6111

Bearbeiter/in

☎ DW 2822

FAX 2627

Datum

18.06.93

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird (§ 34 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu der im Betreff genannten Novelle zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Ding Bernhard Engleder

Beilagen

*aktiv für Sie**A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534*



Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr  
Generaldirektion für die Post-  
und Telegraphenverwaltung  
Postgasse 8  
1010 Wien

*Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte*

*Prinz-Eugen-Straße 20-22**A-1041 Wien, Postfach 534**☎ (0222) 501 65*

*Ihr Zeichen*  
GZ 112437/III-  
25/93

*Unser Zeichen*  
VP/Ma/Hen/6111

 *Durchwahl* 2732  
 50165/2627

*Datum*  
14.6.1993

*Betreff:*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz  
geändert wird (§ 34 der Anlage  
zum Fernmeldegebührengesetz)

Grundsätzlich hat die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine Einwände.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß

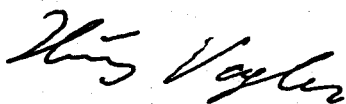
- die Gebührenfestlegung für Stromwege mit einer Länge unter 1 km scheinbar unregelt bleibt;
- es durch die neuen Gebühren zu massiven Kostenbelastungen, speziell im Bereich der kurzen Entfernungen (bis zu 46,7 %) kommen kann und es daher überlegenswert erscheint, die Belastungen in diesem Bereich mittels stufenweiser Gebührenerhöhungen abzufedern;
- die beabsichtigte Angleichung an EG-Richtlinien nur teilweise realisiert wurde. Der Artikel 10 der Richtlinie 92/44/EWG zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen wird unzureichend berücksichtigt. Da eine Trennung in eine einmalige



Anschlußgebühr und in eine regelmäßige Miete nicht vorgenommen wird, ist das österreichische Gebührenschema mit den Preisen in EG-Staaten nicht vergleichbar. Trotzdem kann abgeschätzt werden, daß die österreichischen Gebührensätze über dem EG-Niveau liegen. Bei weiterem Fortschreiten der Liberalisierung und des internationalen Wettbewerbs auf dem Gebiet der Postdienstleistungen ist daher darauf zu achten, daß Österreich aufgrund dieser Tarifstruktur kein Wettbewerbsnachteil entsteht.

Die Bundesarbeitskammer geht davon aus, daß alle technischen Möglichkeiten vorhanden sind und auch ausgeschöpft werden, um zu kontrollieren, welche Dienste über diese Leistungen tatsächlich abgewickelt werden. Dies ist deshalb wichtig, weil es keinesfalls möglich sein darf, über solche Mietleistungen Dienste in Anspruch nehmen zu können, für welche andere Kunden separat zu bezahlen haben; insbesondere eine Umgehung des öffentlichen Fernsprechnetzes ist auszuschließen.

Der Präsident:

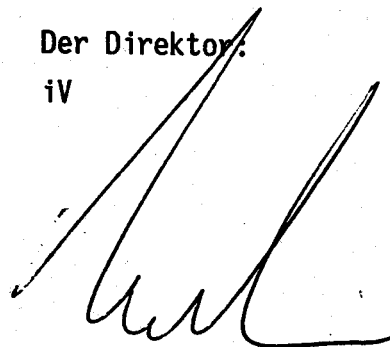


Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iV



Mag Werner Muhm

